Satzung

über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in Selbstverwaltungsangelegenheiten - Verwaltungsgebührensatzung - der Verbandsgemeinde Bodenheim vom 29. Januar 1997

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), der §§ 2 bis 7 des Landesgebührengesetzes (LGebG) sowie der §§ 1, 18 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In Selbstverwaltungsangelegenheiten erhebt die Verbandsgemeinde Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen nach der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) in der jeweils geltenden Fassung oder nach Maßgabe des dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses für Amtshandlungen nach der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage (Allgemeine Entwässerungssatzung) der Verbandsgemeinde Bodenheim.

§ 2

Auslagen sind in den Gebührensätzen nicht enthalten. Sie werden gesondert erhoben. Die Erstattung der Auslagen kann auch verlangt werden, wenn ansonsten Gebührenfreiheit besteht oder von der Gebührenerhebung abgesehen wird.

Zusätzlich zur Gebühr werden Auslagen für fachliche Stellungnahmen oder Gutachten geltend gemacht.

§ 3

Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlaßt oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht in der Kostenentscheidung ein späterer Zeitpunkt benannt ist.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bodenheim, den 29. Januar 1997 Verbandsgemeinde Bodenheim

> (Krämer) Bürgermeister

Gebührenverzeichnis für Amtshandlungen nach der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage

1. Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang

	1.1.	Schmutzwasser	50,00
	1.2.	Oberflächenwasser	50,00
_	_		00.00
2.	Besc	chränkungen und Ausnahmen nach § 3 AES	80,00
3.	Genehmigung und Ausschluß von Anschluß und Benutzung für		
٥.	Och		
	3.1.	Garagen, Stell- und Parkplätze	70,00
	3.2.	An- und Umbauten	70,00
	3.3.	Wochenendhäuser	70,00
	3.4.	Wohnhäuser	160,00
	3.5.	Gewerbebetriebe	240,00
	3.6.	Industriebetriebe	300,00
	3.7.	Dienstleistungsbetriebe (z. B. Verwaltungen,	
		Arzt- und Zahnarztpraxen)	190,00
	3.8.	Landwirtschaftliche Betriebe	160,00

3.9. Öffentliche Flächen (z. B. Sportplätze, Friedhöfe)

Sind mehrere gebührenrechtliche Tatbestände erfüllt, fallen die entsprechenden Gebührensätze nebeneinander an.

190,00